

Antrag

des Abg. Andreas Sturm u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Vergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler sowie Ausschreibung des Galerieraums im Kunstgebäude Stuttgart

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die aktuelle Ausschreibung für den Galerieraum im Kunstgebäude Stuttgart vor dem Hintergrund einer angemessenen Vergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler bewertet;
2. aus welchen Gründen die Ausschreibung keine Ausstellungshonorare oder sonstigen Vergütungen für die beteiligten Künstlerinnen und Künstler vorsieht;
3. aus welchen Gründen der Verkauf von Kunstwerken im Rahmen der Ausschreibung ausgeschlossen ist und welche Auswirkungen diese Regelung nach Auffassung der Landesregierung auf die wirtschaftliche Situation der Ausstellenden hat;
4. welche Kosten die Ausstellenden im Rahmen einer Ausstellung im Galerieraum des Kunstgebäudes regelmäßig selbst tragen müssen, insbesondere für Transport, Auf- und Abbau, Versicherung, Reinigung, Bewachung, Vermittlung sowie Öffentlichkeitsarbeit;
5. welche Rolle die Staatsgalerie Stuttgart bei der Ausgestaltung der Ausschreibung und der Festlegung der Teilnahmebedingungen einnimmt;
6. inwieweit sich landeseigene oder vom Land getragene Ausstellungseinrichtungen an den Empfehlungen des Bundesverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) beziehungsweise an den Leitlinien des Künstlerbunds Baden-Württemberg zur Zahlung von Ausstellungshonoraren oder vergleichbaren Vergütungen orientieren;

7. welche landeseigenen beziehungsweise vom Land geförderten Ausstellungseinrichtungen bereits Ausstellungshonorare oder vergleichbare Vergütungen an bildende Künstlerinnen und Künstler zahlen;
8. ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen die Landesregierung beabsichtigt, für landeseigene oder vom Land geförderte Ausstellungseinrichtungen einheitliche Standards oder Leitlinien zur angemessenen Vergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler einzuführen;
9. wie sie die Modelle anderer Bundesländer, insbesondere Nordrhein-Westfalen, bewertet, in denen Ausstellungshonorare in öffentlich geförderten Ausstellungseinrichtungen verbindlich vorgesehen oder gezielt gefördert werden;
10. welche Gespräche sie in den vergangenen fünf Jahren mit Künstlerverbänden oder Interessenvertretungen über die Einführung oder Ausweitung von Ausstellungshonoraren geführt hat;
11. ob sie Handlungsbedarf sieht, die Rahmenbedingungen der Ausschreibung für den Galerieraum im Kunstgebäude Stuttgart im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler weiterzuentwickeln;
12. welche finanziellen Auswirkungen die Einführung verbindlicher Ausstellungshonorare für die landeseigenen Ausstellungshäuser in Baden-Württemberg hätte.

29.7.2026

Sturm, Dr. Becker, Prof. Dr. Bruns, Dr. Preusch,
Mario Schneider, Dr. Thorsten Schwarz CDU

Begründung

Die wirtschaftliche Situation vieler freischaffender bildender Künstlerinnen und Künstler ist seit Jahren angespannt. Während für Aufführungen, Lesungen oder musikalische Darbietungen Honorare selbstverständlich sind, werden Ausstellungen im Bereich der Bildenden Kunst häufig noch immer ohne angemessene Vergütung der künstlerischen Leistung realisiert. Dies wird von Berufsverbänden seit Langem kritisiert.

Die aktuelle Ausschreibung für den Galerieraum im Kunstgebäude Stuttgart sieht zwar eine kostenfreie Nutzung der Räumlichkeiten vor, sämtliche mit der Ausstellung verbundenen Kosten sind jedoch von den ausstellenden Künstlerinnen und Künstlern selbst zu tragen. Ausstellungshonorare sind nicht vorgesehen. Dies wirft Fragen nach der kulturpolitischen Zielsetzung des Landes sowie nach der Wertschätzung professioneller künstlerischer Arbeit auf.

Mehrere Bundesländer – darunter Nordrhein-Westfalen – haben inzwischen Regelungen oder Förderinstrumente eingeführt, um Ausstellungshonorare in öffentlich geförderten Ausstellungshäusern zu etablieren. Auch der Künstlerbund Baden-Württemberg hat Leitlinien zur angemessenen Vergütung künstlerischer Leistungen veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund soll der Antrag klären, welche Position die Landesregierung zur Vergütung bildender Künstlerinnen und Künstler einnimmt, welche Praxis in landeseigenen beziehungsweise landesgeförderten Einrichtungen besteht und ob Handlungsbedarf gesehen wird, die Rahmenbedingungen für professionelle Kunstschaffende in Baden-Württemberg weiterzuentwickeln.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2026 Nr. MWK52-0141.5-112/1/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die aktuelle Ausschreibung für den Galerieraum im Kunstgebäude Stuttgart vor dem Hintergrund einer angemessenen Vergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler bewertet;*
- 4. welche Kosten die Ausstellenden im Rahmen einer Ausstellung im Galerieraum des Kunstgebäudes regelmäßig selbst tragen müssen, insbesondere für Transport, Auf- und Abbau, Versicherung, Reinigung, Bewachung, Vermittlung sowie Öffentlichkeitsarbeit;*

Zu den Ziffern 1 und 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die betreffende Ausstellungsfläche wird traditionell vom Stuttgarter Künstlerbund zwei- bis dreimal im Jahr für Ausstellungen seiner Mitglieder genutzt. Gelegentlicher Nutzer ist zudem auch das Kultusministerium, das Arbeiten von Schülerinnen und Schülern ausstellt. Die Räumlichkeit befindet sich oberhalb der Gastronomie im Kunstgebäude, ist als offene Galerie angelegt und hat zeitweise einen hohen Geräuschpegel. Sie ist somit kein Ausstellungsraum im klassischen Sinn und für Ausstellungen, die sich betriebswirtschaftlich rechnen müssen, auch nicht geeignet.

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Staatsgalerie Stuttgart ist es grundsätzlich ein Anliegen, Räume im Herzen von Stuttgart, die kulturell genutzt werden könnten, nicht leer stehen zu lassen. Mit der Ausschreibung sollte deshalb über die bisherige Nutzung hinaus ein Angebot gemacht werden, den Galerieraum auch für weitere Organisationen zu öffnen. Die Ausschreibung richtete sich deshalb explizit an Künstlergruppen und Kunstverbände, nicht an einzelne Künstlerinnen und Künstler. Es kommen dabei vor allem Verbände und Gruppierungen in Frage, die dank öffentlicher oder privater Förderung die Möglichkeit haben, die ausstellenden Künstlerinnen und Künstler aus eigenen Mitteln zu vergüten oder zu unterstützen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die im Kunstgebäude ohnehin anfallenden Betriebskosten (z. B. Heizung) den nutzenden Gruppen und Verbänden nicht in Rechnung gestellt werden. Zusätzliche Kosten, die durch ihre Ausstellungen entstehen, wie z. B. der Transport, müssen aber von ihnen getragen werden.

- 2. aus welchen Gründen die Ausschreibung keine Ausstellungshonorare oder sonstigen Vergütungen für die beteiligten Künstlerinnen und Künstler vorsieht;*

Wie beschrieben geht es bei der Ausschreibung für den Galerieraum nicht darum, eine eigene Ausstellung der Staatsgalerie Stuttgart zu veranstalten und Künstlerinnen und Künstler hierzu einzuladen. Vorgesehen ist die kostenlose Bereitstellung von Ausstellungsflächen in einer renommierten Einrichtung in der Stuttgarter Innenstadt, die von Künstlergruppen und Kunstverbänden eigenständig bespielt werden können. Insofern besteht keine Veranlassung für eine Vergütung durch die Staatsgalerie.

- 3. aus welchen Gründen der Verkauf von Kunstwerken im Rahmen der Ausschreibung ausgeschlossen ist und welche Auswirkungen diese Regelung nach Auffassung der Landesregierung auf die wirtschaftliche Situation der Ausstellenden hat;*

In einem öffentlichen Gebäude des Landes sollte der Eindruck einer kommerziellen Galerie vermieden werden. Daher wurde ein Verkauf vor Ort ausgeschlossen. In der Praxis kann es erfahrungsgemäß trotzdem zu Verkaufsanbahnungen kom-

men, sodass Künstlerinnen und Künstler selbstständig oder durch ihre Galerie im Nachgang der Ausstellung ihre Werke veräußern können.

5. welche Rolle die Staatsgalerie Stuttgart bei der Ausgestaltung der Ausschreibung und der Festlegung der Teilnahmebedingungen einnimmt;

Die Staatsgalerie Stuttgart hat die Betreiber- und Nutzerverantwortung für das Kunstgebäude übernommen, da sie ab 2027 während der Sanierung des Hauptgebäudes dort interimistisch ihre Klassische Moderne präsentieren wird. Mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst besteht in diesem Zusammenhang die Übereinkunft, dass der obere Galerieraum nicht wie bisher ausschließlich vom Stuttgarter Künstlerbund betrieben werden soll. Daher wurde eine Ausschreibung für die freien Ausstellungsperioden von der Staatsgalerie entworfen und mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmt. Die Staatsgalerie Stuttgart hat diese veröffentlicht und wickelt nun die eingehenden Bewerbungen ab. Ziel ist eine möglichst vielseitige Bespielung dieses Raums in zentraler Lage, der für Kunstausstellungen jedoch nur bedingt geeignet ist. Die Staatsgalerie Stuttgart hat für diese Aufgabe kein Zusatzbudget erhalten und kann daher nur zu den gleichen Konditionen wie der Stuttgarter Künstlerbund die Räume vergeben.

6. inwieweit sich landeseigene oder vom Land getragene Ausstellungseinrichtungen an den Empfehlungen des Bundesverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) beziehungsweise an den Leitlinien des Künstlerbunds Baden-Württemberg zur Zahlung von Ausstellungshonoraren oder vergleichbaren Vergütungen orientieren;

7. welche landeseigenen beziehungsweise vom Land geförderten Ausstellungseinrichtungen bereits Ausstellungshonorare oder vergleichbare Vergütungen an bildende Künstlerinnen und Künstler zahlen;

8. ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen die Landesregierung beabsichtigt, für landeseigene oder vom Land geförderte Ausstellungseinrichtungen einheitliche Standards oder Leitlinien zur angemessenen Vergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler einzuführen;

Zu den Ziffern 6, 7 und 8 wird aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die staatlichen Museen berücksichtigen die Empfehlungen und Leitlinien bei der Ausstellungsplanung und bezahlen entsprechende Ausstellungshonorare. In Fällen, wo Ausstellungsexponate eigens für die Ausstellung geschaffen werden, erfolgt eine angemessene Vergütung.

Bei Ausstellungen nichtstaatlicher Museen oder von Kunstvereinen, die vom Land gefördert werden, achtet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst darauf, dass angemessene Ausstellungshonorare sowie Proben- und Aufführungshonorare gezahlt werden. Zur Orientierung wird auf die Honorarempfehlungen der Berufsverbände verwiesen.

Für den Bereich der vom Land nicht bezuschussten Museen und Ausstellungshäuser sowie privater Initiativen könnten Ausstellungshonorare nur dann eingefordert werden, wenn die Kosten dafür auch vom Land getragen werden (Konnexitätsprinzip). Wegen der engen finanziellen Spielräume hat das Land bislang keine zusätzlichen Finanzmittel dafür zur Verfügung gestellt. Ungeachtet dessen achten auch nichtstaatliche Museen, Ausstellungshäuser und Initiativen zunehmend darauf, angemessene Ausstellungshonorare zu bezahlen.

9. *wie sie die Modelle anderer Bundesländer; insbesondere Nordrhein-Westfalen, bewertet, in denen Ausstellungshonorare in öffentlich geförderten Ausstellungseinrichtungen verbindlich vorgesehen oder gezielt gefördert werden;*

Die Einführung verbindlicher Honoraruntergrenzen für freischaffende Künstlerinnen und Künstler aller Kultursparten in Nordrhein-Westfalen seit Januar 2026 (sobald eine Veranstaltung oder Ausstellung eine Förderung des Landes erhält) ist mit der Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Mittel verbunden, die die Mehrkosten der Träger abfedern. Ein entsprechendes Vorgehen in Baden-Württemberg wäre ebenfalls mit dem Einsatz erheblicher Mittel verbunden (siehe oben).

10. *welche Gespräche sie in den vergangenen fünf Jahren mit Künstlerverbänden oder Interessenvertretungen über die Einführung oder Ausweitung von Ausstellungshonoraren geführt hat;*

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist mit dem Künstlerbund Baden-Württemberg und weiteren Akteuren in regelmäßigem Austausch. Ausstellungshonorare bzw. -vergütungen sind dabei stets Gegenstand der Gespräche.

11. *ob sie Handlungsbedarf sieht, die Rahmenbedingungen der Ausschreibung für den Galerieraum im Kunstgebäude Stuttgart im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler weiterzuentwickeln;*

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sieht dafür keinen Handlungsbedarf.

12. *welche finanziellen Auswirkungen die Einführung verbindlicher Ausstellungshonorare für die landeseigenen Ausstellungshäuser in Baden-Württemberg hätte.*

Ausstattungsvergütungen werden von landeseigenen Einrichtungen bereits jetzt berücksichtigt.

Erikli

Staatssekretärin